

Vermittlungsvertrag für eine private Arbeitsvermittlung

zwischen

Personal KAISER Consulting

- im folgenden „Vermittler“ genannt -

D-81829 München, Xaver-Weismor-Straße 18

Tel.: 0 89 / 42 15 07, Fax: 0 89 / 42 15 14

info@personal-kaiser.de / www.personal-kaiser.de

Inhaberin: Anne Kaiser, Steuer-Nummer 145/109/70692, USt.-IdNr.: DE 215278282, Finanzamt München

und dem Arbeitssuchenden (m/w) - im folgenden „Auftraggeber“ genannt -

_____ / _____	_____ / _____	_____ / _____	_____ / _____
Titel	Name	Vorname	geb. am
_____ / _____	_____ / _____	_____ / _____	_____ / _____
PLZ	Ort	Straße	Nr.
_____ / _____	_____ / _____	_____ / _____	_____ / _____
Telefon	Fax	Mobil	E-Mail

1. Vertragsgegenstand

Die Aufgabe von Personal KAISER Consulting ist, dem Arbeitssuchenden (m/w) so schnell wie möglich ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu vermitteln. Eine Verpflichtung des Vermittlers zur Erfolgsgarantie ergibt sich daraus nicht. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, jedes Stellenangebot anzunehmen.

Diese Vermittlung umfasst beratende Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Kontaktherstellung zwischen dem Auftraggeber und potentiellen Arbeitgebern. Die Vertragsverhandlungen mit dem potentiellen Arbeitgeber liegen alleine in der Verantwortung des Auftraggebers. Der Vermittler übernimmt keine Haftung für das vermittelte Beschäftigungsverhältnis.

Der Vermittler übernimmt keine Kosten für Vorstellungsgespräche und für die Erstellung von Bewerbungsunterlagen.

1. Datenschutz

Der Auftraggeber beauftragt den Vermittler mit der Aufnahme und Speicherung der persönlichen Daten in der Bewerber-Datenbank. Die Daten werden ausschließlich für eine mögliche Vermittlung an ein Unternehmen genutzt. In keinem Fall wird der Vermittler Daten an unbeteiligte Dritte weiterleiten. Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzes.

2. Beginn des Vertrages / Verpflichtung des Auftraggebers

Der Vermittler ist verpflichtet, mit dem Auftraggeber einen schriftlichen Vermittlungsvertrag abzuschließen, aus dem insbesondere die Vermittlungsvergütung hervorgeht, die der Arbeitssuchende (Auftraggeber) zahlen soll.

Der Auftraggeber erklärt mit Absenden des Vermittlungsauftrages im Internet (z. B. „Download“) oder per Post, E-Mail, Fax und durch persönliches Unterzeichnen, dass alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Der Vermittlungsauftrag wird sofort stillschweigend angenommen und beginnt nach Eintreffen des unterzeichneten Vermittlungsvertrages mit der Kopie des aktuellen Vermittlungsgutscheins bei Personal KAISER Consulting.

Sollte der Auftraggeber nach Beendigung der Gültigkeitsdauer des vorgelegten Vermittlungsgutscheins (meist 3 Monate) eine weitere Betreuung und Vermittlung wünschen, dann ist ein weiterer gültiger Vermittlungsgutschein vorzulegen. Der Vertrag verlängert sich dann automatisch um die Laufzeit des neuen Vermittlungsgutscheins.

3. Honorar (**WICHTIG:** → Bitte entsprechend bei a oder bei b ankreuzen!)

a) Honorar mit Vermittlungsgutschein

Wenn auf Grund der Vermittlung durch den Vermittler ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit einer Dauer von mindestens drei Monaten und einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden zustande kommt (innerhalb der Gültigkeitsdauer des VGS, maßgebend ist der Tag, an dem der Arbeitsvertrag geschlossen wird), rechnet der Vermittler direkt mit der Agentur für Arbeit / ARGE ab.

Der vermittelte Arbeitssuchende (Auftraggeber) muss dann bei Abschluss des Vermittlungsvertrages und Aushändigung des gültigen Original-Vermittlungsgutscheines an Personal KAISER Consulting die Vermittlungsprovision nicht selbst zahlen. Die Vermittlungsvergütung ist vielmehr kraft Gesetzes bis zur Auszahlung des Gutscheins durch die Arbeitsagentur an den Vermittler gestundet.

Kommt ein Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und einem vom Vermittler vermittelten Arbeitgeber nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des vorgelegten Vermittlungsgutscheins zustande, **bleibt der Anspruch des Vermittlers bestehen**. Hat der Auftraggeber noch einen Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein, dann kann die Vermittlungsvergütung durch diesen bezahlt werden.

Honorar (WICHTIG: → Bitte entsprechend bei a oder bei b ankreuzen!)

b) Honorar **ohne** Anrecht auf einen Vermittlungsgutschein

Wenn der Auftraggeber **keinen** persönlichen Vermittlungsgutschein von der Agentur für Arbeit beanspruchen darf, dann hat der Auftraggeber die Möglichkeit, die Vermittlungsprovision (Vergütung) an den Vermittler selber zu übernehmen.

Diese Vermittlungsprovision beträgt dann für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nur EUR 500,00 und wird ab dem ersten Gehalt in geringen monatlichen Raten à EUR 50,00 beglichen (maximal 10 monatliche Ratenzahlungen à EUR 50,00).

Sollte das neu angenommene Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet werden, gilt diese Ratenzahlung nur für die Dauer der Beschäftigung.

4. Rechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, sich über erfolgte und zukünftig vorgesehene Aktivitäten zu informieren. Der Auftraggeber kann jederzeit seine persönlichen Vorstellungen zu Vermittlungsaktivitäten einbringen. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Arbeitsmarktes werden diese gemeinsam umgesetzt.

5. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat die Kenntnis des personalsuchenden Unternehmens nicht zur direkten Bewerbung unter Umgehung des Vermittlers zu missbrauchen und Unternehmensdaten streng vertraulich zu behandeln und auch nicht an Dritte weiter zu leiten. Zuwiderhandlungen haben Schadenersatzforderungen zur Folge.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle festgelegten Termine wahrzunehmen. Eine Verhinderung ist unverzüglich anzuzeigen.

Über die Ergebnisse der Vorstellungsgespräche ist der **Vermittler unaufgefordert sofort** in Kenntnis zu setzen.

Pflichten des Auftraggebers, wenn Punkt 4 a (Honorar mit Vermittlungsgutschein) zutrifft:

Der Arbeitssuchende (Auftraggeber) legt nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages den gültigen Original-Vermittlungsgutschein und den unterschriebenen Vermittlungsvertrag dem Vermittler vor.

In der 7. Woche sowie in der 27. Woche nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages ist die **Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung** des neuen Arbeitgebers **im Original** bei Personal KAISER Consulting vorzulegen.

Pflichten des Auftraggebers, wenn Punkt 4 b (Honorar ohne Anrecht auf Vermittlungsgutschein) zutrifft:

Selbstzahler ohne Vermittlungsgutschein reichen die Kopie des Arbeitsvertrages unmittelbar nach der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages bei Personal KAISER Consulting ein.

6. Laufzeit des Vertrages

Der Vermittlungsvertrag endet mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des vorgelegten Vermittlungsgutscheins und bedarf keiner schriftlichen Kündigung durch den Auftraggeber, oder der Auftraggeber legt innerhalb von drei Tagen eine Kopie des neuen gültigen Vermittlungsgutscheins vor (per Post, Fax, E-Mail möglich). Der Vertrag verlängert sich dann automatisch um die Laufzeit des neuen Vermittlungsgutscheins. Dann endet der Vertrag mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von wöchentlich mindestens 15 Stunden.

Bei arbeitssuchenden Auftraggebern ohne Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein durch die Agentur für Arbeit ist die Laufzeit maximal auf die ersten 10 Monate der neu angenommenen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung begrenzt (siehe oben unter Punkt 4.b).

7. Schlussbestimmungen

Vereinbarungen, die von dem vorliegenden Vermittlungsvertrag abweichen, bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist München.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige, die dem Sinn der vorstehenden Vereinbarungen weitestgehend gerecht wird.

Ort, Datum

Unterschrift
(Auftraggeber)

Ort, Datum

Unterschrift (Vermittler)
Personal KAISER Consulting